

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Fälle sexuellen Missbrauchs in niedersächsischen Kinder- und Jugendeinrichtungen?

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am
20.03.2026 - Drs. 19/10211,
an die Staatskanzlei übersandt am 25.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 27.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein Fall mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs, Vergewaltigung und Erpressung eines 16jährigen Mädchens in Berlin-Neukölln ist Gegenstand bundesweiter Berichterstattung. Das Mädchen gab an, in einer städtischen Jugendeinrichtung vergewaltigt und anschließend durch eine arabisch-islamische Gruppe unter Druck gesetzt worden zu sein. Die Vergewaltigung habe sich im November 2025 ereignet. Das kurdisch-stämmige Mädchen habe sich an ein Mädchenzentrum gewandt, das das Jugendzentrum, in dem sich die Taten ereignet hätten, informiert habe. Unter anderem eine „Sozialraumkoordinatorin“, die Jugendamtsleitung und die Kinderschutzkoordinatorin des Jugendamtes hätten in der Folge ebenfalls Kenntnis erlangt. Erst nachdem am 2. März 2026 die zuständige Stadträtin in Kenntnis gesetzt wurde, sei Anzeige erstattet worden. Mitarbeiter des Jugendzentrums hätten erklärt, es sei „gang und gäbe gewesen“, dass sich Mädchen von Jungen bedrängt gefühlt hätten. Es bestehe der Verdacht, dass keine Schritte unternommen worden seien, weil es sich bei den Tatverdächtigen um muslimische Jungen handle und eine Stigmatisierung verhindert werden sollte.¹

Der Vorsitzende der Kurdischen Gemeinde Deutschlands erklärte: „Wenn Mitarbeiter in Jugendeinrichtungen aus ideologischen Motiven Täter schützen und Opfer alleinlassen, muss das einen Aufschrei in der Gesellschaft auslösen. Ich befürchte: Das ist nur die Spitze des Eisbergs.“ Ähnliche Fälle könne es bundesweit geben.²

In der Bundesrepublik sind politische Akteure tätig, die sich im Rahmen sogenannter Kompetenznetzwerke „auf die Bildungsarbeit zur Prävention von Muslimfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus im Kontext Schule und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ fokussieren. Sie bieten diesbezüglich „Fortbildungen und Beratungen für pädagogische Fachkräfte“ an.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Kraft getreten, die darauf abzielt, alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen.

¹ Die interne Akte des Neuköllner Jugendclubs, Die Welt, 17.03.2026, S. 2 bis 3

² ebenda

³ vgl. https://kompetenznetzwerk-imf.de/content/uploads/2021/02/zeok_knw_broschure_web.pdf?x98252

Als zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber für alle neuen und bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die verpflichtende Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe.

In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Niedersächsische Landesjugendamt (NLJA). Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ist dieses beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H) angesiedelt.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Darüber hinaus ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 47 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Ereignisse und Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, soweit sie ihm im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Hierzu gehören auch Verdachtsfälle von sexueller Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung oder durch zu betreuende Kinder.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahrgenommen, die diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis ausführen.

Die Gesamtverantwortung für die Leistungen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendhilfe liegt gemäß § 2 SGB VIII u. a. für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII, der u. a. Jugendfreizeiteinrichtungen und Jugendbildungseinrichtungen umfasst, im überwiegenden Teil im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe agiert hier gemäß § 82 und § 85 SGB VIII überwiegend in Form von Beratung, Qualifizierung, Weiterentwicklung sowie der ergänzenden und ausgleichenden Förderung von insbesondere überörtlichen Trägern, Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe. Dies umfasst u. a. auch entsprechende Verfahren zur Prävention sowie zur Bearbeitung sexualisierter Gewalt in der Handlungspraxis von Einrichtungen und Angeboten. Das Land hat aus diesem jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsgefüge heraus insbesondere für den Leistungsbereich der Jugendarbeit gemäß § 11 und § 12 SGB VIII, der von einer gesetzlich intendierten Offenheit und Vielfalt in Bezug auf die vorzuhaltenden Angebots- und Einrichtungstypen geprägt ist, jedoch keine Aufsichts- und Steuerungsfunktion sowie Kenntnis über die Anzahl entsprechender Einrichtungen und deren Trägerschaften sowie die konkreten Formate und Angebote innerhalb dieser Einrichtungen.

1. Wie viele Fälle sexuellen Missbrauchs gab es in den vergangenen zwölf Monaten in bzw. bei niedersächsischen Einrichtungen (z. B. Jugendfreizeiteinrichtung, Jugendbildungseinrichtung, Jugendherberge, Krippen, Kindergärten, Horten), Diensten oder Veranstaltungen, die von der freien oder öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden (bitte Anzahl sowie Ort und Art der Einrichtung angeben unter Mitteilung, ob eine Strafanzeige gestellt wurde)?

In den vergangenen zwölf Monaten wurden dem NLJA nach § 47 SGB VIII 112 Fälle mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt⁴ in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen gemeldet. Davon sind 28 Fälle auf ein vermutliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden zurückzuführen. In 15 Fällen wurde Strafanzeige erstattet. In den weiteren 84 Fällen ist der Verdacht auf Gefährdungen/Schädigungen durch zu betreuende Kinder untereinander erfolgt. Nach Eingang einer Meldung nach § 47 SGB VIII prüft das NLJA den Sachverhalt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion und berät den Träger zur Si-

⁴ Das NLJA erfasst keine Kategorie „sexueller Missbrauch“, sondern die „Kategorie „Verdacht auf sexuelle Gewalt“.

cherstellung des Kindeswohls. Erforderlichenfalls erteilt das NLJA nachträgliche Auflagen zur Betriebserlaubnis. Die Meldungen nach § 47 SGB VIII wurden dem NLJA aus den Zuständigkeitsbereichen unterschiedlicher örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Zur Wahrung des Datenschutzes und zur Vermeidung der Identifizierbarkeit einzelner Einrichtungen oder Betroffener erteilt die Landesregierung keine Auskunft zu spezifischen Ortsangaben.

Für den Bereich der erzieherischen Kinder- und Jugendhilfe liegen die im Rahmen der gesetzlichen Statistik erfassten Daten über (teil)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor, die über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen. Im Jahr 2025 waren in Niedersachsen 714 teil- und vollstationäre Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen in der aktuellen Einrichtungsdatenbank erfasst. Die Anzahl der belegten Plätze (Stichtag 31.12.2024) betrug 16 829. Im NLJA sind im Jahr 2025 insgesamt 1 332 Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII eingegangen, 133 Meldungen betrafen sexuelle Grenzverletzungen unter Betreuten, 56 Meldungen ergingen zum Bereich sexuelle Grenzverletzung durch Externe/Dritte und 13 Meldungen betrafen sexuelle Grenzverletzungen durch Betreuer und Betreuerinnen. In wie vielen Fällen eine Strafanzeige gestellt wurde, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ob eine Strafanzeige gestellt wird, entscheiden die Personensorgeberechtigten gegebenenfalls mit den öffentlichen und freien Trägern vor Ort.

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII bedarf ein Träger keiner Betriebserlaubnis, wenn es sich um Einrichtungsarten handelt wie z. B. Jugendfreizeiteinrichtung, Jugendbildungseinrichtung, Jugendherberge oder Schullandheim, Schülerheim oder eine Einrichtung, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt. Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit existiert daher, anders für erlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 47 SGB VIII, keine Meldepflicht. Dementsprechend sind der Landesregierung keine konkreten Fälle sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen, Diensten oder Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne des § 11 und § 12 SGB VIII sowie in Bezug auf die überörtlich wirkenden Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen bekannt.

2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über nicht gemeldete bzw. intern verbliebene Verdachtsfälle („Dunkelfeld“) vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über nicht gemeldete bzw. intern verbliebene Verdachtsfälle vor.

3. Welche Differenz besteht gegebenenfalls zwischen gemeldeten Fällen und tatsächlich zur Anzeige gebrachten Straftaten (Anzeigequote)?

Von den dem NLJA gemeldeten 28 (Verdachts-)Fällen auf sexuelle Gewalt durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden im Bereich der Kindertagesbetreuung ist in 15 Fällen bekannt, dass eine Strafanzeige gestellt worden ist. Bei den gemeldeten 84 Fällen mit Verdacht auf sexuelle Gewalt durch zu betreuende Kinder untereinander wurden in allen Fällen keine Strafanzeigen erstattet. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Für die übrigen Bereiche (u. a. Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen, [teil-]stationäre erzieherische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Hält die Landesregierung es für denkbar, dass sich vergleichbare Fälle auch in Niedersachsen ereignen können, und welche neuen Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls, um dies zu verhindern?

Die Landesregierung nimmt den Schutz von Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Auch wenn vergleichbare Fälle nie mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden die bestehenden Präventions- und Schutzstrukturen laufend weiterentwickelt. Zur Gewaltprävention und insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt hält das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit verschiedene Maßnahmen vor.

Mit verpflichtenden Konzepten zum Schutz vor Gewalt, Fortbildungsangeboten für pädagogische Kräfte und Beratungsstrukturen sollen Kinder beispielsweise in Kindertageseinrichtungen bestmöglich vor Gewalt und Übergriffen geschützt werden.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen unterstützende Materialien, Meldebögen und Informationen im Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung.⁵

Das NLJA hat in den letzten Jahren gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Schutzkonzepte für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe angeboten. Im Jahr 2025 wurde das Angebot in diesem Bereich ausgeweitet. Es gibt sowohl Fortbildungen, um die Grundlagen zu erlernen, als auch Fortbildungen, die sich mit vertiefenden Themen auseinandersetzen.

In Bezug auf die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen bestehen verschiedene gesetzliche Instrumente sowohl in der Prävention gemäß § 45 SGB VIII, wie z. B. Konzept zum Schutz vor Gewalt, Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Behörde, als auch gesetzliche Meldepflichten über Entwicklungen und Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII, die das Kindeswohl gefährden, sowie gemäß § 46 SGB VIII Prüfungs- und Auflagenbefugnis gegenüber den Trägern und eine Tätigkeitsuntersagung von Beschäftigten gemäß § 48 SGB VIII.

Auch für den Leistungsbereich Jugendarbeit im Sinne des § 11 und § 12 SGB VIII werden über das NLJA gemäß § 85 SGB VIII regelmäßige Fortbildungsangebote zur Implementierung und Weiterentwicklung von einrichtungs- und angebotsbezogenen Schutzkonzepten vorgehalten. Darüber hinaus wird in den laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung des Kinderschutzes sowie zur Verbesserung der Förderung der Jugendarbeit darauf hingewirkt, Organisationen und Einrichtungen im Leistungsbereich der Jugendarbeit auf Landesebene zur Entwicklung von angebots- und einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten sowie übergreifenden Rahmenkonzepten zur flächendeckenden Implementierung entsprechender Schutzmaßnahmen anzuhalten und die Förderung des Landes an das Vorhalten entsprechender Schutz- und Rahmenkonzepte zu knüpfen.

5. Werden auch in Niedersachsen pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ beraten und fortgebildet? Falls ja, welche Akteure führen diese Beratungen und Veranstaltungen mit welchem Inhalt durch, und welche Auswirkungen können diese nach Einschätzung der Landesregierung auf den Umgang mit muslimischen Tätern bzw. Tatverdächtigen (insbesondere im Hinblick auf die Bereitschaft zur Anzeige gegen diese) und den Schutz von Kindern vor muslimischen Tätern haben?

Das Land fördert gemäß seiner Zuständigkeiten nach § 82 und § 85 Abs. 2 SGB VIII die Fortbildung und Beratung pädagogischer Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ nicht in expliziten Programmen oder Angeboten. Das NLJA hält zur Fortbildung und Beratung pädagogischer Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe u. a. gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII bedarfsorientiert regelmäßig Angebote zur entsprechenden Fortbildung und Beratung vor. Art und Inhalte der jeweiligen Angebote orientieren sich hierbei an den verschiedenen Leistungsbereichen der Jugendhilfe sowie der Tätigkeitsebene und dem Tätigkeitsfeld der adressierten Fachkräfte und sind entsprechend unterschiedlich gestaltet.

Darüber hinaus bestehen auch in Niedersachsen Angebote diverser freier Trägerorganisationen, die sich der Fortbildung und Beratung pädagogischer Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ widmen. Diese Angebote unterscheiden sich ebenfalls nach Art und Inhalt u. a. aufgrund jeweils spezifischer Zielgruppen sowie der Tätigkeitsebene bzw. dem Tätigkeitsfeld dieser Zielgruppen.

Das NLJA bietet auch mit dem Fortbildungsprogramm 2026 keine Fortbildungsangebote für pädagogische Kräfte an, die sich ausschließlich oder vorrangig mit den Themen Islamfeindlichkeit, Muslim-

⁵ Siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz>.

feindlichkeit oder antimuslimischem Rassismus befassen. Gleichwohl enthält das Programm Veranstaltungen, die pädagogische Kräfte in Bereichen qualifizieren, die inhaltlich an Fragestellungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einschließlich islamfeindlicher Einstellungen anschlussfähig sind. Diese Angebote tragen dazu bei, pädagogische Fachkräfte für Prozesse der Diskriminierung, Marginalisierung und Vorurteilsbildung zu sensibilisieren und eine diskriminierungskritische pädagogische Haltung zu stärken.

Im Rahmen der Veranstaltungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit hat das NLJA bereits im Jahr 2018 beispielsweise die Fortbildungsreihe „Radikal... Extrem ... Orientierungslos!? Politische und religiöse Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen erkennen und handeln“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Reihe wurde den Fachkräften Überblickswissen über die verschiedenen Extremismusformen (politisch und religiös) vermittelt. Die Reihe hat dazu beigetragen, dass Fachkräfte Radikalisierungstendenzen und -verläufe erkennen, um bei Bedarf an zuständige Akteurinnen und Akteure, wie beispielsweise Beratungs- und Anlaufstellen, vermitteln zu können. Ziel war es, die Handlungssicherheit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erhöhen, das Aufwachsen von Kindern in radikalen oder extremistischen Milieus in den Blick zu nehmen und auch präventive Maßnahmen im Sinne der politischen Bildung zu entwickeln.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind als Arbeitgeber für Qualifizierungsmaßnahmen des von ihnen beschäftigten pädagogischen Personals verantwortlich. Sie haben sicherzustellen, dass die pädagogischen Kräfte über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Zudem hat der Einrichtungsträger das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten. Um dies sicherzustellen, sind die pädagogischen Kräfte regelmäßig und bedarfsgerecht fortzubilden.